

Seite wieder wenigstens in etwas zu entschädigen und sie von andern drückenden Belastungen zu befreien, Belastungen und Quälereien, die allerdings eintreten können, wie die Sprecher vor mir davon mehrere Beispiele angeführt haben. Ich erinnere, um nur noch ein Beispiel der Art anzuführen, daß ein ganz entfernt stehender Mitbelehnter sagt: Nein, ich will nicht, und unter der Hand sagt er: Ich will, wenn ihr mir ein Abfindungsquantum gebt. Die Sache, um die es sich heute handelt, betrachte ich also als bereits entschieden; sie liegt zu nahe, man hat also gewiß damals daran gedacht, und hätte man es anders gewollt, so hätte man es ausgedrückt, hätte es aussprechen müssen. Man hat sich von Seiten des Herrn Ministers auf die damaligen Motive zum Gesetzentwurfe bezogen und darauf ein besonderes Gewicht gelegt. Abgesehen davon, daß die Motive zu §. 90 mir nicht ganz hierher zu gehören scheinen, so hat man damals gewiß auch nicht daran gedacht, daß auf die Motive später so viel Werth werde gelegt werden. Früher überhaupt wurden die Gesetzentwürfe mit wenigen Motiven gegeben, und erst damals bei jenem Landtage kam die Mode auf, längere Motive dazu zu geben; sollte aber auf solche Motive später ein entscheidendes Gewicht gelegt werden können, so würde es nöthig sein, sie ebenfalls der ständischen Controle, dem Widerspruche und der Zustimmung der Stände zu unterwerfen. Ich muß also, so gern ich auch das zum Theil anerkenne, was der Herr Justizminister gesagt hat, und namentlich — jedoch natürlich abgesehen von dem hier vorliegenden Falle, den ich bereits durch das Gesetz von 1832 als von der allgemeinen Regel abweichend entschieden ansehe — darin mit ihm übereinstimme, was er über die allgemeinen lehnrechtlichen Principien vortrefflich ausgesprochen hat, doch für die Deputation, also für die Ansicht des Herrn v. Einsiedel auf Scharfenstein stimmen.

Staatsminister v. Könneritz: Wohin die Absicht des Gesetzes gerichtet war, kann nirgends deutlicher abgenommen werden, als aus den Motiven, die die Beweggründe für die Fassung eines Gesetzes sind, und daß das Gesetz über die Landrentenbank damals auch schon vorlag, das geht aus dem Gesetze selbst hervor, wo ausdrücklich der Uebertritt in die Landrentenbank gestattet wird. Hat sich das geehrte Mitglied darauf berufen, daß die bestehenden Rechte keinen favorem gehabt hätten, so will ich das in so fern zugeben, als man glaubte, daß sie dem allgemeinen Wohle zum Opfer in so weit beschränkt werden müßten, wenn eine Ablösung erreicht werden soll. Allein daß den Ablösungsmitteln für Dritte volle Sicherheit gewährt werden soll, dafür hat das Gesetz in der vollständigsten Weise sorgen wollen und auch wirklich gesorgt.

Bürgermeister Hübler: Ich erlaube mir nur wenige Worte zu Begründung meiner Abstimmung. Ich bin nämlich, obwohl mit der Tendenz der Deputation einverstanden, dennoch genöthigt, gegen den Deputationsvorschlag zu stimmen, jedoch lediglich aus dem formellen Grunde, weil bei der Verwandlung der Substanz des Lehnguts, und von einer solchen ist doch im vorliegenden Falle die Rede, das Recht der Zustimmung der Mitbelehnten durch die bekannten klaren Bestim-

mungen des Lehnrechts fest begründet ist; weil ferner, meiner Ueberzeugung nach, es außer Zweifel liegt, daß bei der Berathung des Gesetzes vom 11. März 1832 weder Seiten der hohen Staatsregierung, noch Seiten der Stände die Absicht dahin gegangen ist, an jenen lehnrechtlichen Bestimmungen etwas zu ändern. Was die Ansicht der Staatsregierung betrifft, so sprechen für diese die Motive, wie sie uns vorhin vom Herrn Justizminister mitgetheilt wurden, vollständig, indem sie hinsichtlich der Modalität der Gebahrung mit den Ablösungsgeldern auf das gesetzlich Bestehende ausdrücklich verweisen, und was die Ansicht beider Kammern anlangt, so finde ich in den damaligen Verhandlungen wenigstens auch nicht eine Sylbe, die eine entgegengesetzte Meinung rechtfertigen könnte. Ich glaube daher, ohne ein neues Gesetz kann an jenen lehnrechtlichen Vorschriften eine Abänderung nun und nimmermehr erfolgen. Das sind die formellen Gründe, die mich abhalten, mit dem Antrage der Deputation mich zu vereinigen, wenn sie das bestehende Recht durch eine bloße Anweisung an den Lehnhof beseitigt zu sehen wünscht. Diese formellen Gründe stehen aber auch dem Sousamendement des Herrn v. Biedermann entgegen, in so fern es dem Deputationsantrage hinzugefügt werden soll, und ich mache nur noch darauf aufmerksam, daß durch selbiges dem Zwecke der Deputation wohl wenig genützt sein würde, weil auch durch dieses Sousamendement ein böswilliger Widerspruch der Mitbelehnten keineswegs abgeschnitten wird, vielmehr für den Lehngutsbesitzer die Verlegenheit, deren ihn die Deputation durch ihren Antrag enthoben wissen will, immer wieder eintreten könnte. Hat dagegen mein Nachbar, der Herr Graf Hohenthal, den Antrag gestellt, eine Abänderung der bezüglichen lehnrechtlichen Bestimmungen durch ein neues Gesetz bei der Staatsregierung zu beantragen, so werde ich dem nicht widersprechen. Es ist zwar darauf hingewiesen worden, daß durch die beantragte Aenderung auf der einen Seite zwar dem Besitzer des Lehngutes ein Recht gewonnen, auf der andern Seite aber den Mitbelehnten ein ihnen zustehendes Recht entzogen werden würde; indes sollte ich glauben, daß, wenn die Entscheidung der Sache von der gewissenhaften Erwägung des Lehnhofs abhängig gemacht würde, dann von Seiten der Mitbelehnten über eine Verletzung ihrer auf solche Weise gewährten Rechte mit Grunde nicht weiter geklagt werden könnte.

Domherr D. Günther: Schon vorhin habe ich erklärt, und ich bin durch das, was bis jetzt über die Sache gesprochen worden ist, noch nicht von meiner Meinung zurückgebracht worden, — ich habe, sage ich, erklärt, wie ich fest überzeugt bin, daß nach dem bestehenden Rechte eine Entscheidung, wie die geehrte Deputation sie beantragt, nicht gegeben werden kann. Was die anderweite Frage betrifft, in wie weit es rathsam sei, ein neues Gesetz und zwar in dem Sinne zu geben, daß der Consens der Mitbelehnten für unnöthig geachtet wird, um die Ablösungsgelder zum Ankauf von Grund und Boden zu verwenden, so lasse ich diesen Punkt dahingestellt sein, weil ich nicht glauben kann, daß dies zum Gegenstande der heutigen Berathung gehört. Der